

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages  
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

---

Initiativantrag  
Zahl 18 - 383

Beilage 607

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, DI Nikolaus Berlakovich und Kollegen  
auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische  
Gemeindebezügegesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

*Illedits*  
*R. Berlakovich*  
*Illedits*  
*Dr. Griesmayr*

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz  
geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl.Nr. 14/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 28/2003, wird wie folgt geändert:

*Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:*

#### **„§ 25a Bezugskürzung**

Bestehen neben dem Anspruch auf Bezug nach den §§ 6 bis 21 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes, der Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach den §§ 6 bis 21 nur in dem Ausmaß auszahlend, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach den §§ 6 bis 21 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach den §§ 6 bis 21 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 13. Oktober 2003